

# BUNDESRAT

## Bericht über die 214. Sitzung

Bonn, den 5. Februar 1960

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** . . . . . 283 A
- Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)** (Drucksache 22/60) . . . 284 A
- Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 284 A
- Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr . . . . . 284 D
- Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 286 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 20. 1. 1960 mit der beschlossenen Begründung** . . . . . 287 C
- Entwurf eines Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)** (Drucksache 1/60) . . . 287 C
- Böhrnsen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 287 C
- Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr . . . . . 290 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . . . 292 B
- Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG)** (Drucksache 27/60) . . . . . 292 C
- Ernst (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 292 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** . . . . . 293 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, insbesondere zu den Entwicklungsländern** (Drucksache 17/60) . . . . . 293 D
- Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 293 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig** . . 295 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1960)** (Drucksache 14/60) . . . . . 295 A
- Ernst (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 295 A
- Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes . . . . . 295 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** . . . . . 295 D

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 12/60) . . . . . 295 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 295 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 15/60) . . . 296 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 296 A
- Gesetz über das Abkommen vom 18. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze (Drucksache 31/60) . . . 296 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 296 A
- Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) (Drucksache 32/60) . . . . . 296 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 296 B
- Gesetz zu dem Zollabkommen vom 15. Januar 1958 über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile (Drucksache 28/60) . . . . . 296 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 296 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 16/60) . . . . . 296 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 296 C
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26. August 1952 (Drucksache 10/60) . . . 296 C
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 296 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Drucksache 2/60) . . . 296 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 296 D
- Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern (Drucksache 3/60) . . . . . 296 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 297 A
- Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 18. März 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (Drucksache 4/60) . . . . . 297 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 297 A
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 5/60) . . . . . 297 B
- Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt . . . . . 297 B
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 426/59) . . . . . 297 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Die Bundesregierung wird gebeten, die Verordnung in der neuen Fassung bekanntzumachen . . . . . 297 B
- Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961 (Drucksache 401/59) . . . . . 297 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 297 C

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse, passiert usw.)** (Drucksache 19/60) . . . . . 297 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 297 C

**Zweilundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.)** (Drucksache 24/60) . . . . . 297 C

Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 297 D

**Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Vollziehungsanweisung — VollzA)** (Drucksache 382/59) . . . . . 297 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 297 D

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (Drucksache 13/60) . . . . . 297 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 298 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 11/60) . . . . . 298 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 298 B

**Verordnung über die Aufbringung des Unterschiedsbetrages nach dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung** (Drucksache 434/59) . . . . . 298 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 298 B

**Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zur Arbeitszeitordnung und zum Jugendschutzgesetz (Baupraktikantinnen-Verordnung)** (Drucksache 390/59) 298 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 298 B

a) **Übereinkommen Nr. 108 über staatliche Personalausweise für Seeleute,**

b) **Übereinkommen Nr. 109 über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung vom Jahre 1958),**

c) **Empfehlung Nr. 105 betreffend den Inhalt der Schiffsapotheken,**

d) **Empfehlung Nr. 106 betreffend die funktärztliche Beratung der Schiffe auf See,**

e) **Empfehlung Nr. 107 betreffend die Anheuerung der Seeleute zum Dienst auf im Ausland eingetragenen Schiffen,**

f) **Empfehlung Nr. 108 betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute im Zusammenhang mit der Eintragung der Schiffe,**

g) **Empfehlung Nr. 109 betreffend die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke**

(Drucksache 357/59) . . . . . 298 C

Beschluß: Der Bundesrat nimmt von den Vorlagen Kenntnis. Annahme einer Entschließung zu Empfehlung Nr 106 . . 298 D

**Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 18/60) 299 A

Beschluß: Senator Weßling wird vorgeschlagen . . . . . 299 A

**Gesetz zu den Verträgen vom 3. Oktober 1957 des Weltpostvereins** (Drucksache 23/60) . . . . . 299 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 299 A

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Mai 1957 über den Austausch von Postpaketen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba** (Drucksache 8/60) . . . . . 299 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 299 B

**Gesetz zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1958** (Drucksache 29/60) . . . 299 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 299 C

<b>Gesetz zu der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu dem Abkommen vom 21. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung allgemeiner Zollfragen (Drucksache 33/60)</b> . . . . .	299 C	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . .	299 C	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . .	300 B
<b>Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Drucksache 435/59)</b> . . . . .	299 C	<b>Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen)</b> . . . . .	299 C	<b>Gesetz zu den Verträgen vom 22. September 1958 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (Drucksache 34/60)</b> . . . . .	300 B
<b>Beschluß: Die Verordnung wird an den Wirtschaftsausschuß und an den Rechtsausschuß zur nochmaligen Beratung überwiesen</b> . . . . .	299 D	<b>Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel (Drucksache 436/59)</b> . . . . .	299 D	<b>Beschluß: Erneute Feststellung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	300 B
<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 21/60)</b> . . . . .	299 D	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	299 D	<b>Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 35/60)</b> . . . . .	300 C
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG</b> . . . . .	299 D	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Drucksache 21/60)</b> . . . . .	299 D	<b>Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG</b> . . . . .	300 C
<b>Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe (Drucksache 6/60)</b> . . . . .	300 A	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung</b> . . . . .	300 A	<b>Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 36/60)</b> . . . . .	300 C
<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung</b> . . . . .	300 A	<b>Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe (Drucksache 6/60)</b> . . . . .	300 A	<b>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG</b> . . . . .	300 C
<b>Änderung des Musters des Personalausweises (Drucksache 437/59)</b> . . . . .	300 A	<b>Beschluß: Zustimmung</b> . . . . .	300 A	<b>Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 11. Mai 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst (Drucksache 7/60)</b> . . . . .	300 D
<b>Gesetz über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen des Deutschen Patentamts (Drucksache 26/60)</b> . . . . .	300 A	<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/60)</b> . . . . .	300 D	<b>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG</b> . . . . .	300 D
		<b>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen</b> . . . . .	300 D	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	300 D

**Verzeichnis der Anwesenden**

- Vorsitz:** Vizepräsident von Hassel  
**Schriftführer:** Dr. Haas, Staatsminister der Justiz
- Baden-Württemberg:**  
Kiesinger, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und  
Wirtschaftsminister  
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**  
Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz  
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister für  
Unterricht und Kultus  
Dr. Heubl, Staatssekretär
- Berlin:**  
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
- Bremen:**  
Balcke, Senator für das Bauwesen
- Hamburg:**  
Büch, Senator
- Hessen:**  
Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr
- Niedersachsen:**  
Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr
- Nordrhein-Westfalen:**  
Dr. Meyers, Ministerpräsident  
Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und  
Verkehr  
Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Flehinghaus, Justizminister
- Rheinland-Pfalz:**  
Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr
- Saarland:**  
von Lautz, Minister der Justiz  
Trittelvitz, Minister für Arbeit  
und Sozialwesen
- Schleswig-Holstein:**  
von Hassel, Ministerpräsident  
Böhrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
- Von der Bundesregierung:**  
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-  
legenheiten des Bundesrates und der Länder  
Dr.-Ing. Seeborn, Bundesminister für Verkehr  
Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministerium  
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Arbeit und Sozialordnung



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 214. Sitzung

Bonn, den 5. Februar 1960

Beginn: 10.03 Uhr.

**Vizepräsident von Hassel:** Meine Herren! Ich eröffne die 214. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 213. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Dann kann ich feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich folgendes mitzuteilen:

Der neu gebildete Senat der **Freien Hansestadt Bremen** hat die Herren

Bürgermeister Wilhelm Kaisen,

Bürgermeister Adolf Ehlers,

Senator Dr. Wilhelm Nolting-Hauff

zu Mitgliedern des Bundesrates, die Herren

Senator Alfred Balcke,

Senator Dr. Georg Borttscheller,

Senator Willy Dehnkamp,

Senator Karl Eggers,

Senator Dr. Ulrich Graf,

Frau Senator Annemarie Mevissen und

Herrn Senator Karl Weßling

zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Der **bayerische** Ministerrat hat die Herren

Ministerpräsident Dr. Hans Ehard,

Staatsminister Dr. h. c. Rudolf Eberhard,

Staatsminister Dr. Albrecht Haas,

Staatsminister Dr. Otto Schedl,

Staatsminister Walter Stain

zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates wurden benannt die Herren

Staatsminister Alfons Goppel,

Staatsminister Dr. Theodor Maunz,

Staatsminister Dr. Dr. Alois Hundhammer,

Staatssekretär Heinrich Junker,

Staatssekretär Josef Hartinger,

Staatssekretär Dr. Fritz Slaudinger,

Staatssekretär Dr. Franz Lippert,

Staatssekretär Dr. Willi Guthsmuths,

Staatssekretär Erich Simmel,

Staatssekretär Paul Strenkert,

Staatssekretär Dr. Franz Heubl.

Die neuen Mitglieder des Bundesrates begrüße ich herzlich und wünsche ihnen Glück und Erfolg für ihre Arbeit.

Dies gilt besonders für Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard, der den Mitgliedern dieses Hauses aus seiner Arbeit als bayerischer Regierungschef und Präsident des Bundesrates bekannt ist. (D)

Zugleich möchte ich aber auch den ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesrates meinen Dank für ihre Mitarbeit aussprechen.

Ich danke vor allem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Seidel, den seine angegriffene Gesundheit dazu gezwungen hat, die Regierungsgeschäfte aus der Hand zu geben. Ministerpräsident Dr. Seidel war vom 7. September 1949 bis zum 14. Dezember 1954 und seit dem 22. Oktober 1957 Mitglied des Bundesrates. Im Geschäftsjahr 1957/58 war er Zweiter Vizepräsident des Bundesrates. Außerdem hat er den Vorsitz unseres Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone geführt. Unsere aufrichtigen Wünsche für seine baldige und vollständige Genesung begleiten ihn.

Um den Bundesrat verdient gemacht hat sich auch Herr Senator van Heukelum, der seit dem 18. Oktober 1949 ununterbrochen stellvertretendes Mitglied des Bundesrates gewesen ist. Er hat vom 15. Februar 1952 bis zum 6. September 1955 den Vorsitz im Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und vom 4. März 1955 bis zum 13. November 1959 den Vorsitz im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik geführt. Ich darf ihm auch in Ihrem Namen von dieser Stelle aus für sein Wirken im Bundesrat danken.

(A) Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG) (Drucksache 22/60)**

**Dr. Flehminghaus** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen ist vom Bundesrat bereits zweimal behandelt worden, und zwar erstmals während der zweiten Wahlperiode des Bundestages in der 163. Sitzung vom 5. Oktober 1956 und erneut während der dritten Wahlperiode des Bundestages in der 185. Sitzung vom 29. November 1957. Der Bundesrat hat den seinerzeit von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf in beiden Fällen ohne Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Erwägungen abgelehnt.

Die nunmehr vorliegende, vom Bundestag verabschiedete Fassung enthält gegenüber dem Regierungsentwurf zwar einige Änderungen; diese Änderungen betreffen jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Kern der Materie. Der Rechtsausschuß steht vielmehr nach erneuter eingehender Prüfung unverändert auf dem Standpunkt, daß der Bundesrat das vorliegende Gesetz wegen **fehlender Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes** nicht hinnehmen kann. Für diese Auffassung des Rechtsausschusses sind folgende Erwägungen maßgebend.

1. Der Entwurf enthält im wesentlichen nur Bestimmungen, die die **Bewirtschaftung des Wassers** der Bundeswasserstraßen zum Gegenstand haben.
- (B) Bundesregierung und Bundestag gründen die Gesetzgebungszuständigkeit für diese Materie auf Art. 74 Nr. 21 GG. Danach erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auf „die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“. Bundesregierung und Bundestag glauben, auf Grund dieser Fassung hinsichtlich der Binnenwasserstraßen jede nur denkbare Regelung, insbesondere auch bezüglich der Wasserwirtschaft, treffen zu können. Dem kann nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht beigetreten werden. Schon der Wortlaut zeigt, daß sich die Zuständigkeit des Bundes nur auf den Wasserstraßenverkehr bezieht. Das ergibt sich nach Ansicht des Rechtsausschusses auch aus dem Zusammenhang der Nrn. 21 bis 23 innerhalb des Art. 74 GG. In allen drei Bestimmungen sind ausschließlich Zuständigkeiten für den Verkehr geregelt: Nr. 23 betrifft den Eisenbahnverkehr, Nr. 22 den Straßenverkehr und Nr. 21 dementsprechend den Wasserstraßenverkehr.

Auf dem Gebiet des Wasserhaushalts hat der Bund nur die in Art. 75 Nr. 4 GG geregelte Zuständigkeit zum Erlaß von Rahmenvorschriften. Da Art. 75 Nr. 4 GG im Gegensatz zu anderen Kompetenzregelungen im übrigen keine Einschränkungen zugunsten der Bundeswasserstraßen enthält, kann Art. 74 Nr. 21 GG nicht in der Weise ausgelegt werden, daß er dem Bund bezüglich des Wasserhaushalts der Bundeswasserstraßen eine Vollkompetenz gibt, die zum Erlaß von Einzelvorschriften berechtigt.

Der Rechtsausschuß steht deshalb auf dem Standpunkt, daß die in Art. 74 Nr. 21 GG enthaltene Materie nur das Verkehrswesen einschließlich des Wasserstraßenbaues betrifft und nicht den in Art. 75 Nr. 4 GG behandelten Wasserhaushalt umfaßt.

2. Das Gesetz soll von der **bundeseligen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung** durchgeführt werden. Auch dafür fehlt nach Auffassung des Rechtsausschusses die verfassungsrechtliche Grundlage. Der Bund hat zwar nach Art. 89 GG die Verwaltungskompetenz in Angelegenheiten des Wasserstraßenverkehrs. In wasserwirtschaftlichen und landeskulturellen Angelegenheiten kommt dem Bund dagegen keine Verwaltungskompetenz zu. Entgegen der bisherigen Auffassung des Bundesrates hat sich nämlich auf Grund eingehender Erörterungen in einem Gremium des Rechtsausschusses ergeben, daß Verwaltungsakte auf dem Gebiet der Verkehrswirtschaft einerseits sowie auf dem Gebiet der Landeskultur und der Wasserwirtschaft andererseits unbeschadet des häufig vorhandenen tatsächlichen Zusammenhanges rechtlich stets getrennt werden können. Das aber bedeutet, daß dem Bund in Angelegenheiten des Wasserhaushalts in keinem Fall eine Verwaltungskompetenz zusteht.

Angesichts dieser Situation sollte sich der Bundesrat nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht auf eine später zu erhebende Normenkontrollklage verlassen, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen alle seine im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Rechte wahrnehmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt demgemäß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der **Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages** vom 20. Januar 1960.

Für diese Empfehlung spricht noch ein weiterer Umstand. Ihnen allen, meine Damen und Herren, ist bekannt, daß vor dem Bundesverfassungsgericht ein **Rechtsstreit zwischen dem Bund und dem Lande Hessen** schwebt, dem der Bundesrat auf der Seite des Landes Hessen beigetreten ist und dessen Entscheidung mit Sicherheit eine Stellungnahme zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des vorliegenden Gesetzentwurfs erwarten läßt. Sowohl wegen der dem Bundesverfassungsgericht zugewiesenen Stellung in unserem Verfassungsleben als auch aus praktischen Erwägungen sollte deshalb das vorliegende Gesetz nicht vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erlassen werden, und zwar gerade deshalb, weil dem Problem der Reinhaltung der Bundeswasserstraßen größte Bedeutung beikommt, wir also der Sache wegen auf ein Gesetz angewiesen sind, das vor der Verfassung und ihren Hütern sicheren Bestand haben muß.

**Dr.-Ing. Seebohm**, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit 1950 beschäftigt sich die Bundesregierung mit dem Problem der Reinhaltung der Wasserstraßen. Im Jahre 1952 ist erstmalig ein grundsätzliches Gutachten über diese Frage den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt worden, und auf

(A) Grund der weiteren Verhandlungen hat sich dieses Hohe Haus, wie der Herr Berichterstatter soeben dargelegt hat, wiederholt mit diesem Problem beschäftigt.

Leider zeigt sich auch heute wieder eine Kluft zwischen den Standpunkten, die zur **Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz** des Bundes für die **Bundeswasserstraßen** von einem Teil der Bundesländer, von der Bundesregierung und dem Bundestag auf der einen Seite und von einem anderen Teil der Bundesländer auf der anderen Seite vertreten werden. Ich möchte die meines Erachtens überzeugenden Gründe, die bereits mehrfach als die Auffassung der Bundesregierung vorgetragen wurden, hier nicht wiederholen, sondern insoweit auf meine Darlegungen in der 163. Sitzung dieses Hohen Hauses vom 8. Oktober 1956 sowie auf meine Ausführungen im Rechtsausschuß des Bundestages vom 11. November 1959 verweisen.

Als Mitglied des Parlamentarischen Rates und des Kompetenzausschusses des Grundgesetzgebers darf ich sagen, daß ich die Rechtsauffassung des Rechtsausschusses dieses Hohen Hauses aus den damaligen Beratungen und Entscheidungen heraus nicht zu teilen vermag. Daher sehe ich auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der hier angezogenen Klage des Landes Hessen mit großer Ruhe entgegen.

Ich möchte hier aber mit aller Deutlichkeit feststellen, daß sich mein Haus als das für das Reinhaltegesetz federführende Ressort seit Jahren bemüht hat, die bestehenden Gegensätze zu überwinden und eine **praktische Lösung** zu finden. Allerdings hat es hierbei nicht überall die erforderliche Bereitschaft und Unterstützung gefunden. Dabei steht es für jeden Kenner der Materie schon wegen der Großräumigkeit der erforderlichen Planungen und Maßnahmen fest, daß sich die Reinhaltung der Gewässer und insbesondere die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen nur durch ein **enges Zusammenwirken** aller beteiligten Stellen **des Bundes und der Länder** bewältigen läßt. Die Grundlagen für dieses enge Zusammenwirken sind in dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf verankert, und ich darf Ihnen versichern, daß mein Haus und die mir nachgeordneten Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bei der Durchführung des Reinhaltegesetzes stets aufs engste und vertrauensvollste mit den Ländern zusammenarbeiten werden.

Darüber, wie notwendig die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen geworden ist, werde ich nicht viele Worte zu verlieren brauchen. Gerade der letzte **trockene Sommer** und der uns möglicherweise bevorstehende zweite **trockene Sommer** haben uns mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt, daß im Interesse der **Trink- und Brauchwasserversorgung** der Bevölkerung und der Industrie unbedingt für die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen gesorgt werden muß. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie brauchen nur einen Blick auf den vorbeifließenden Rhein zu werfen, um zu sehen, daß die **Verschmutzung** dieser Bundeswasserstraße einen Grad erreicht hat, der im Interesse der Allgemeinheit nicht länger zu verantworten ist. Ähnlich wie

beim Rhein liegen die Verhältnisse auch an den anderen Bundeswasserstraßen, die ja die Hauptentwässerung unseres Landes darstellen. In der vergangenen Trockenperiode hatte bei verschiedenen Wasserläufen die Konzentration der Verunreinigung teilweise bereits einen solchen Umfang angenommen, daß es nicht mehr möglich war, ihnen mit den technisch und wirtschaftlich durchführbaren Aufbereitungsverfahren beizukommen, so daß Pumpstationen stillgelegt und Versorgungsleitungen der Bevölkerung und der Industrie abgeschnitten werden mußten.

Wenn die Wasserversorgung gewährleistet bleiben soll, muß hier unbedingt und schnell Abhilfe geschaffen werden. Die Lage ist in der Tat so ernst geworden, daß es mir unverantwortlich erschien, wenn man die Meinungsbildung zu diesem Gesetzentwurf allein davon abhängig machen wollte, ob es der Bundesregierung gelungen ist, letzte rechtstheoretische Zweifel zu entkräften. Auch die dringenden Bedürfnisse der Praxis verdienen wesentliche Beachtung. Handeln tut in diesem Falle not, nachdem wir uns schon zehn Jahre in Verhandlungen über diese Materie befinden.

Die Bundesregierung hat gehandelt. Sie hat nach langen Vorarbeiten dem Bundestag den Entwurf eines Reinhaltegesetzes vorgelegt, der nach sehr sorgsamer und eingehender Überarbeitung in den Ausschüssen des Bundestages die Ihnen jetzt vorliegende ausgereifte Fassung erhalten hat. Dem Gesetzentwurf in dieser Form hat der Bundestag bekanntlich mit sehr großer Mehrheit zugestimmt.

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages ist (D) vorgesehen, das Ihnen im Entwurf vorliegende Reinhaltegesetz für die Bundeswasserstraßen am 1. März d. J. in Kraft treten zu lassen. Meine sehr verehrten Damen und Herren, dieser Beschluß des Bundestages gibt auch die öffentliche Meinung wieder. Eine Fortsetzung der rechtstheoretischen Meinungsverschiedenheiten, die die Verwirklichung des Reinhaltegesetzes bisher immer wieder verzögert haben, würde bei der Bevölkerung sicherlich kaum Verständnis finden.

Bei den jahrelangen Diskussionen über die rechtlichen Grundlagen dieses Gesetzentwurfs ist von denjenigen, die der Auffassung der Bundesregierung widersprochen haben, keine Konzeption zu der Frage gefunden worden, wie die Reinhaltung der Bundeswasserstraßen auf andere Weise verwirklicht werden könnte. Offenbar gibt es **keine Alternative** zu diesem Gesetz, da das Netz der Bundeswasserstraßen über die Landesgrenzen hinausgeht und deshalb nur der Bund in der Lage ist, die zu einer wirksamen Bekämpfung der Verunreinigung erforderlichen großräumigen Maßnahmen an den Bundeswasserstraßen zu treffen.

Dies gilt um so mehr, als die Hoffnung, die **Ausfüllungsgesetze der Länder zum Wasserhaushaltsgesetz** würden weitgehend übereinstimmen, nur zum Teil in Erfüllung gehen wird. Leider zeigen diese Ausfüllungsgesetze der Länder auch in wesentlichen Fragen so große Unterschiede, daß ihre Anwendung auf die Bundeswasserstraßen, die be-

(A) kanntlich alle mehrere Länder durchfließen — die Weser kreuzt in ihrem Lauf nicht weniger als 27mal Landesgrenzen — und die größtenteils die Grenze zwischen den Ländern bilden, wie am Rhein, auf die größten Schwierigkeiten gerade auch hinsichtlich der großräumig durchzuführenden Reinhaltmaßnahmen stoßen würde.

Dazu kommt, daß ohne dieses Gesetz für die Reinhaltung der Seewasserstraßen, die von hoher Bedeutung ist, keine Regelung besteht. Auch für Flußläufe, deren Verunreinigungen aus ihrem ausländischen Verlauf herrühren, wie z. B. bei Saar und Mosel, kann ohne dieses Reinhaltgesetz, allein mit Hilfe der Wasserhaushaltsgesetze der Länder, nicht das unbedingt Notwendige geschehen.

Ich habe untersuchen lassen, wie die **strompolizeiliche Praxis** an den jetzigen Bundeswasserstraßen **seit 1888**, also seit mehr als 70 Jahren, gewesen ist. Hierbei habe ich die überraschende Feststellung gemacht, daß man auch schon innerhalb **Preußens** bezüglich der Wasserstraßen großräumig gedacht hat. Man hat nämlich die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingerichteten Strombauverwaltungen auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 12. Dezember 1888 durch eine Allgemeine Verfügung über die Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltungen vom 22. Januar 1889, gemeinsam erlassen von dem Minister für Handel und Gewerbe, dem Minister für Öffentliche Arbeiten und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hinsichtlich ihrer örtlichen Zuständigkeit **großräumig geordnet**, indem man die Angelegenheiten der Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltung für die Weichsel dem Oberpräsidenten von Westpreußen in Danzig unter Ausschaltung des Oberpräsidenten von Posen, für die Oder dem Oberpräsidenten von Schlesien in Breslau unter Ausschaltung des Oberpräsidenten von Brandenburg — und wegen der Warthe des Oberpräsidenten von Posen —, für die Elbe dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen in Magdeburg unter Ausschaltung der Oberpräsidenten von Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein und für den Rhein dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz unter Ausschaltung des Regierungspräsidenten des Bezirks Nassau in Wiesbaden übertragen hat.

Man hat sich also trotz der grundsätzlichen Einstellung der preußischen Verwaltung gegen Sonderverwaltungen aus sachlichen Gründen damals entschlossen, nicht nur einen besonderen Verwaltungszweig „Strombauverwaltung“ zu schaffen, sondern auch dessen örtliche Zuständigkeiten zum Teil sehr weit über den örtlichen Zuständigkeitsbereich desjenigen Oberpräsidenten hinaus auszudehnen, dem sie angegliedert wurde. Man hat es ertragen und für richtig gehalten, daß die Aufgaben nicht vom örtlichen Landrat oder vom örtlichen Regierungspräsidenten, sondern zum Teil von einer weit abseits bei einem „fremden“ Oberpräsidenten sitzenden Strombauverwaltung wahrgenommen wurden.

Dieser Rechtszustand ist in Preußen bis zum zweiten Weltkrieg geblieben, und man hat außerdem dieser Behörde, genannt „Der Oberpräsident

Strombauverwaltung“, ausdrücklich die Strom- und Schiffahrtspolizei in vollem Umfang übertragen. Damit erhielten die Ströme und ihre Verwaltung schon 1889 dieselbe Sonderstellung, die sie im Grunde genommen nach dem Reinhaltgesetz jetzt weiter haben sollen.

Alle einschlägigen strompolizeilichen Hoheitsakte — einschließlich der Genehmigungen für die Entnahme und die Einleitung von Wasser — sind in diesen 70 Jahren von der **Sonderfachverwaltung** erlassen worden. Deshalb ist der Vorwurf der Zerreißung einer bestehenden einheitlichen Wasserwirtschaftsverwaltung für den ehemals preußischen Bereich hiermit nachdrücklich und vollständig entkräftet. Lediglich die durch das Gesetz über die Einschränkung der Rechte am Wasser verhältnismäßig selten gewordenen Rechtsverleihungen, künftig Bewilligungen genannt, sind von den Regierungspräsidenten erlassen worden, aber, da sie naturgemäß auch den strompolizeilichen Erfordernissen gerecht werden mußten, stets unter Beteiligung der Strombauverwaltung, die damit auch bei diesen Rechtsakten einen recht wesentlichen Teil der Verwaltungsarbeit zu leisten hatte.

Ich weiß natürlich, daß in **Süddeutschland** eine solche Praxis noch nicht bestand, darf aber hierzu nur darauf verweisen, daß in § 15 des Staatsvertrages die Fortgeltung bestehenden Landesrechts ausdrücklich nur unbeschadet der Bestimmungen der Reichsverfassung bis zu einer anderweitigen reichsgesetzlichen Regelung vorgesehen war.

Ich habe es für notwendig gehalten, diese Feststellungen hier einmal vorzutragen, weil sie bisher in der öffentlichen Diskussion und in der Diskussion im Bundesrat nicht zur Geltung gebracht worden sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn Ihnen die Reinhaltung der bedeutendsten Gewässer unseres Landes — und das sind die Bundeswasserstraßen —, wie ich weiß, wirklich am Herzen liegt, dann darf ich Sie herzlich bitten, im Interesse der Sache und zum Wohle der Allgemeinheit Ihre Bedenken zurückzustellen und der vom Bundestag und der Bundesregierung erarbeiteten Regelung zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen Ihre Unterstützung nicht zu versagen. Ich darf nochmals betonen, daß ich mit aller Energie dafür eintreten werde, daß eine gute, freundschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und denen der Länder auf diesem wichtigen Gebiet von uns allen als eine selbstverständliche Pflicht anerkannt wird.

**Kiesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesverkehrsminister hat soeben an die Länder appelliert, die Wichtigkeit dieses Problems zu sehen und die verfassungsrechtlichen Bedenken zurückzustellen. Er hat von „letzten rechtstheoretischen Zweifeln“ gesprochen, um die es dabei gehe. Nun, mein Ministerrat hat das Problem sehr ernst genommen. Das Problem der Reinhaltung der Gewässer ist eines der

(A) dringendsten Probleme unserer Zeit, und es hieße sicherlich, eine falsche föderalistische Einstellung üben, wenn man dabei über bloße Zwirnsfäden stolpern würde. So einfach ist es aber nicht. Wir haben uns in meinem Lande bei unseren Beratungen leider über die **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die vom Rechtsausschuß des Bundesrates vorgetragen worden sind, nicht hinwegsetzen können. Wir werden im föderalistischen System immer wieder erleben, daß unter Umständen eine Kompetenzregelung den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Es mag sein, Herr Bundesverkehrsminister, daß auch in diesem Falle die praktischen Bedürfnisse für eine stärkere Einschaltung des Bundes sprechen.

Ich muß also für mein Land ebenfalls den Weg der Anrufung des Vermittlungsausschusses wählen. Man könnte sich vielleicht damit begnügen, zu sagen: warten wir ab, wie das Bundesverfassungsgericht in dem Rechtsstreit zwischen dem Bund und dem Land Hessen entscheidet. Damit aber auch vor der Öffentlichkeit und der öffentlichen Meinung, die Sie, Herr Bundesverkehrsminister, apostrophiert haben, gezeigt wird, daß die Länder mit dem gleichen Ernst wie die Bundesregierung das Problem sehen, möchte ich schon jetzt einen Gedanken anklingen lassen, der vielleicht zu einer Lösung führen kann. Wenn sich zeigt, daß wir im **Grundgesetz** eine **Kompetenzregelung** haben, die den praktischen Notwendigkeiten nicht Rechnung trägt, d. h. daß das Grundgesetz hier den Ländern etwas gegeben hat, was besser ganz oder zu einem Teil dem Bund übertragen worden wäre, dann gibt es in

(B) einem solchen Falle nur einen Weg: Dann kann man sich nicht einfach um der praktischen Notwendigkeit willen über ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken hinwegsetzen — unsere rechtsstaatliche Entwicklung würde sehr bald zum Teufel sein, wenn wir das täten —, sondern dann muß man eben den Mut haben, das **Grundgesetz** zu **ändern**. Das ist der Vorschlag, den ich für die kommenden Erwägungen machen möchte. Ich weiß, daß ich in diesen Überlegungen mit einer ganzen Reihe meiner Kollegen, den Ministerpräsidenten anderer Länder, übereinstimme.

**Vizepräsident von Hassel:** Ich danke dem Herrn baden-württembergischen Ministerpräsidenten. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Meine Herren, Sie sehen aus der Drucksache 22/1/60, daß der Rechtsausschuß und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen haben, während der federführende Ausschuss für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Nach der Geschäftsordnung muß ich zunächst über die Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, ein Handzeichen zu geben. — Das ist die Minderheit; damit hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Hinsichtlich der Begründung bitte ich folgendes zu berücksichtigen. Es besteht ein Unterschied zwi-

schen der Begründung des Rechtsausschusses und (C) der des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Man hat sich nun dahin verständigt, daß die Begründung des Rechtsausschusses zugrunde gelegt, an diese Begründung aber der letzte Absatz aus der Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Seite 4 unten und Seite 5 der Drucksache 22/1/60, angehängt werden soll. Wer für diese Begründung des Rechtsausschusses, ergänzt durch einen Absatz aus der Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** mit dem **Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 20. Januar 1960 mit der soeben beschlossenen Begründung** zu verlangen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)** (Drucksache 1/60)

**Böhrnsen** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen geht es darum, Baumaßnahmen, die an solchen Kreuzungen zur Sicherung des Verkehrs geboten sind, zügiger und umfassender als bisher durchzuführen. Wegen der nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen für die Länder, Kreise und Gemeinden haben insbeson- (D) dere der Finanz- und der Innenausschuß die Vorlage sehr eingehend erörtert und hierbei wesentliche, voneinander abweichende Änderungen vorgeschlagen. Federführend ist der Ausschuss für Verkehr und Post.

Der Entwurf soll an die Stelle des Kreuzungsgesetzes aus dem Jahre 1939 treten. Seine Bestimmungen zielen nicht nur darauf hin, die Durchführung der an Bahnübergängen jeweils notwendigen Maßnahmen sicherzustellen. Er will auch die Belastung von Schiene und Straße entsprechend der wahren Interessenlage gerechter verteilen und damit auf die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen aller Binnenverkehrsträger hinwirken.

Nach der heutigen Rechtslage wird daran festgehalten, daß bei der **Herstellung neuer Kreuzungen**, die dem Kraftverkehr dienen, Schiene und Straße nicht in gleicher Ebene liegen. Ausnahmen sollen nur in ganz besonders gelagerten Fällen möglich sein. — Aber auch bei **Änderungen bestehender Kreuzungen** wird die **niveaueverschiedene Lösung** angestrebt. Da dies wegen der hohen Kosten nur in begrenztem Umfang vertretbar ist, sieht der Gesetzentwurf auch andere Maßnahmen vor.

Neu ist, daß alle öffentlichen Wege in die Regelung einbezogen werden, auch wenn sie nicht für den Kraftverkehr geeignet und bestimmt sind.

Grundsätzlich sollen sich die Beteiligten gütlich einigen. Andernfalls hat eine **Anordnungsbehörde**

(A) über alle Streitpunkte zu entscheiden, die bei der Herstellung oder Änderung von Kreuzungen entstehen können.

Die Entscheidungsbefugnis soll nunmehr Bundes- oder Landesorganen zugewiesen werden, während nach dem Kreuzungsgesetz von 1939 mehrere beteiligte Reichsbehörden im Einvernehmen zu entscheiden hatten.

Wesentlich neu ist, daß die Anordnungsbehörde künftig nicht nur über Art und Umfang der Maßnahmen zu entscheiden hat, sondern auch über die Kostentragung. Gerade wegen der Kosten ist es in der Vergangenheit zu zeitraubenden Streitigkeiten gekommen und damit zu einer Verzögerung notwendiger Maßnahmen, weil in Kostenstreitigkeiten nur die Gerichte entscheiden konnten.

Die **Kostenlast** für die erforderlichen Maßnahmen soll dem Veranlasser, und zwar nicht nur wie bisher bei der Herstellung neuer Kreuzungen, sondern auch bei allen Änderungen auferlegt werden. Nach dem Gesetz von 1939 hatten die Schiene und die Straße die Kosten insoweit je zur Hälfte zu tragen. Das **Veranlassungsprinzip** gilt — nach dem Entwurf — auch für die Erhaltungskosten. Hierzu gehören die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Ferner gilt es für die Betriebskosten. Der Veranlasser soll hier — von Ausnahmen abgesehen — die von ihm verursachten erhöhten Kosten erstatten. Zugunsten des Veranlassers muß sich aber der andere Teil alle etwaigen Vorteile anrechnen lassen. Diese Neuregelung ist das „Problem Nummer 1“ des Entwurfs.

(B) Der Übergang von der starren Kostenteilung zum Veranlassungsprinzip verlagert die Kostenlast weitgehend von der Schiene auf die Straße, da Änderungen an Kreuzungen in den meisten Fällen wegen des ständig zunehmenden Straßenverkehrs notwendig werden. Dadurch wird die Deutsche Bundesbahn künftig fast um die Hälfte ihrer Kosten zuungunsten des Bundes, der Länder, Kreise und Gemeinden entlastet werden. Jährlich hätten der Bund 14 Millionen DM, die übrigen Gebietskörperschaften 22 Millionen DM mehr zu tragen.

Diese **Kostenverlagerung** hat bei den Betroffenen erhebliche Unruhe verursacht. Die Bundesvereinigung Kommunaler Spitzenverbände hat mit einer Eingabe vom 5. Januar 1960 protestiert; die Deutsche Straßenliga hat unter dem 26. Januar 1960 Bedenken geltend gemacht. Sie sind der Auffassung, daß die Schwierigkeiten im wesentlichen aus der Notlage der Bundesbahn resultieren. Diese sei daher entsprechend zu alimentieren, und zwar vom Bund, dem das Unternehmen gehöre. Man solle an der bewährten Regelung des Kreuzungsgesetzes hinsichtlich der Kostenlast festhalten.

Die Erörterung in den Ausschüssen hatte folgende Ergebnisse:

Das **geltende Kreuzungsrecht** ist aus verfassungs- und verwaltungstechnischen Gründen **kaum noch praktikabel**. Soll doch z. B. nach dem Gesetz der „Generalinspektor für das Straßenwesen“ im Einvernehmen mit dem „Reichsverkehrsminister“ ent-

scheiden. Die neuen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit und der Entscheidungsmöglichkeit über die Kostenlast sind durchaus geeignet, die notwendigen Maßnahmen in streitigen Fällen zügiger als bisher durchzusetzen. Da es hier um den Schutz für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer geht, erschien dies wichtig genug, nach einer für alle Teile einigermaßen befriedigenden Lösung der Kostenfrage zu suchen. Daher sprach sich nur eine kleinere Gruppe von Ländern für die Beibehaltung des geltenden Kreuzungsgesetzes aus. Eine klare Mehrheit stimmte dem Gesetz zu, wenn einige wesentliche Änderungen vorgenommen würden.

Zur Frage der **Kostenregelung** sind der Innen-, der Finanz- und der federführende Verkehrsausschuß zu folgendem Ergebnis gekommen.

Für die **Kostenlast** bei der **Herstellung neuer Kreuzungen** wird dem Entwurf gefolgt, wonach — wie schon bisher — das Veranlassungsprinzip gilt.

Für die **Änderung von Kreuzungen** will der Innenausschuß unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange dem Straßenbaulastträger und dem Träger der Eisenbahnbaulast künftig je ein Drittel der Kosten, das letzte Drittel aber zur Entlastung von Schiene und Straße dem Bund oder dem Land, je nachdem, ob Bundesbahn oder nichtbundes-eigene Schienenbahnen beteiligt sind, auferlegen.

Der Finanzausschuß dagegen empfahl, grundsätzlich bei der Halbierung der Kosten zwischen den Trägern der Straßen- und der Schienenbaulast zu bleiben. Doch sollte der Bund oder das Land (D) der Bundesbahn bzw. den nichtbundes-eigenen Schienenbahnen die Hälfte ihres Anteils abnehmen (Verhältnis also  $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ ). Beide Regelungen verpflichten Bund und Länder neben den Baulastträgern, weil die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an schienengleichen Kreuzungen nicht nur von den Baulast- oder Verkehrsträgern, sondern auch vom Staate sicherzustellen sei. Der Finanzausschuß will hierbei den in den meisten Fällen nicht interessierten und durch andere Aufgaben überlasteten Trägern des Schienenverkehrs einen Teil ihrer Kosten abnehmen, nicht aber den Kommunen, weil er erwartet, daß das Straßenbau-finanzierungsgesetz eine wesentliche Entlastung der Gemeinden und Landkreise bringen wird.

Herr Staatssekretär Professor Dr. Hettlage meinte hierzu im Finanzausschuß, man solle und könne den Kommunen, soweit erforderlich, auf andere Weise helfen. Er erwähnte, daß der Haushaltsausschuß des Bundestages inzwischen die Erhöhung der Mineralölsteuer beschlossen habe und nun sicherlich höhere Zuweisungen an die Gemeinden möglich würden. Den Bedenken der Länder gegen die Wiedereinführung des Veranlassungsprinzips wolle er sich nicht verschließen. Über eine andere Kostenregelung könne man sich zwar im Augenblick nicht verständigen, sondern müsse dies dem weiteren Gesetzgebungsverfahren überlassen. Der vom Bundesrat endgültig beschlossene Änderungsvorschlag werde auf jeden Fall vom Bundes-

(A) Finanzministerium und vom Bundesverkehrsministerium gewürdigt und sehr sorgfältig geprüft werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Post folgt den Vorschlägen des Finanz- und des Innenausschusses, bei **Kreuzungsänderungen** an der **starrten Kostenteilung** festzuhalten; denn auch er hielt es nicht für tragbar, die mit der Wiedereinführung des Veranlassungsprinzips entstehende Verwaltungser schwer nis in Kauf zu nehmen. Ist doch sehr häufig nicht festzustellen, wer die Maßnahmen veranlaßt hat und in welchem Umfange. Gerade um das Verfahren zu beschleunigen, ist man aber im Jahre 1939 von dem Prinzip der Veranlassung zu dem der starren Kostenteilung übergegangen. Der Ausschuß für Verkehr und Post sah in der vom Finanzausschuß vorgesehenen Kostenregelung ( $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ ) den geeigneteren Weg, den Gedanken der Bundesregierung wenigstens teilweise entgegenzukommen. Werden doch wenigstens dem Träger der Eisenbahnbau last, der zumeist nicht interessiert ist und die Änderung nicht veranlaßt hat, Kosten abgenommen. Auch hätte der Bund nicht für Vorhaben einzustehen, bei denen ein ganz überwiegendes Interesse lokaler Stellen gegeben ist. Ich denke an den Ausbau kommunaler Wegenetze.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß von den Vorschlägen der Länder für eine starre Kostenteilung im Falle von Kreuzungsänderungen ( $\frac{1}{3} : \frac{1}{3} : \frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2} : \frac{1}{4} : \frac{1}{4}$ ) alle Kreuzungen erfaßt werden, also auch solche mit Straßen, die bisher nicht bestimmt und geeignet waren, einen allgemeinen Kraftverkehr aufzunehmen.

(B) Die Aufnahme einer Bestimmung entsprechend dem § 7 des z. Z. geltenden Kreuzungsgesetzes wurde im Ausschuß für Verkehr und Post nach eingehender Erörterung nicht für tunlich gehalten. Nach dieser Bestimmung wird beim Ausbau von bisher nicht für den allgemeinen Kraftverkehr bestimmten und geeigneten Straßen zu solchen des allgemeinen Kraftverkehrs die erforderliche Kreuzungsänderung zuungunsten des Straßenbaulastträgers wie die Neuherstellung einer Kreuzung behandelt. Hieraus würde sich eine Belastung insbesondere der kleinen und leistungsschwachen Landgemeinden ergeben, die nicht mehr für gerechtfertigt gehalten werden könne.

Wegen der **Erhaltungspflicht** für die Kreuzungsanlagen wird in den Änderungsvorschlägen grundsätzlich an der geltenden Regelung festgehalten. Danach hat jeder der Baulastträger ohne Ausgleich seine Anlagen zu unterhalten, mag auch der andere erhöhte Kosten verursacht haben.

Die Vorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post einerseits und die des Innen- und des Rechtsausschusses andererseits weichen hinsichtlich der Erhaltungspflicht (§ 14) voneinander ab.

Es wird dem Bundesrat empfohlen, von den Vorschlägen des Ausschusses für Verkehr und Post auszugehen; denn diese regeln zusätzlich auch den Fall der Zerstörung von Anlagen durch höhere Gewalt. Die Kosten einer späteren Erneuerung oder Wieder-

(C) herstellung sollen wie bei gleichzeitiger Neuanlage einer Eisenbahn und einer Straße geteilt werden. Gedacht ist insbesondere an die Beseitigung der Kriegsschäden. Die Lösung erscheint billig und klärt Streitfragen, die in der Vergangenheit aufgetreten sind. Das Problem ist in den anderen Ausschüssen nicht erörtert worden, weil es erst in der Sitzung des federführenden Ausschusses angesprochen wurde.

Richtig erscheint es mir auch, bei der sehr einschneidenden **Ablösungspflicht** des § 14 Abs. 1 darauf hinzuweisen, daß Abweichendes vereinbart werden kann. Zwar verweist der Vorschlag des Innen- und des Finanzausschusses in Abs. 1 am Ende auf § 5, der die Sollvorschrift enthält, Vereinbarungen zu treffen. Diese Bestimmung befaßt sich jedoch nur mit der Verteilung der Kosten, nicht mit der Art der Kostenerstattung. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Hinweis auf § 5 nur bei Abs. 1 des Vorschlages steht und nicht auch bei Abs. 2, wenn es um die Änderung von Kreuzungen geht. Da eine Vereinbarung, nach § 5, ohnehin der gesetzlichen Regelung vorgeht, sollte der Hinweis wegbleiben.

Schließlich erscheint es zweckmäßig, entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post den Bundesverkehrsminister zu ermächtigen, mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung der Ablösungsbeträge zu erlassen (§ 14 Abs. 3). Rechtliche Bedenken dürften hiergegen nicht bestehen. — Die übrigen Abweichungen sind redaktioneller Art und unbedeutend.

(D)

Zu § 17 des Entwurfs meinten der Innenausschuß, der Finanzausschuß und der federführende Ausschuß für Verkehr und Post übereinstimmend, man solle und könne die bestehenden **vertraglichen Regelungen für die Baulast an Kreuzungen** nicht mit Inkrafttreten des Gesetzes in toto beseitigen und an deren Stelle die gesetzliche Regelung zur Geltung bringen. Die gesetzliche Kostenverteilung sollte wie bisher erst bei einer wesentlichen Änderung der Kreuzung Platz greifen, damit nicht unübersehbare Kostenverschiebungen eintreten, die für einen der Beteiligten nicht tragbar sind.

Der Rechtsausschuß hat sich insbesondere mit der Frage befaßt, ob der Entwurf der Verfassung widerspricht. Das bezieht sich einmal auf die Gesetzgebungskompetenz, zum anderen auf die in § 8 festgelegte Entscheidungsbefugnis des Bundesverkehrsministers, dessen Maßnahmen nicht nur Bundesbahn und Bundesfernstraßen, sondern Landstraßen, Kommunalstraßen und nichtbundeseigene Schienenbahnen betreffen.

Der Ausschuß hat seine Bedenken nach eingehender Prüfung zurückgestellt. Er hat sich hinsichtlich der Befugnis der Anordnungsbehörde dem Vorschlag der anderen Ausschüsse angeschlossen. Danach entscheidet der Bundesminister für Verkehr nur, wenn die Deutsche Bundesbahn beteiligt ist, im Benehmen mit der Landesbehörde. In allen anderen Fällen entscheidet die vom Land bestimmte Behörde, also auch

(A) dann, wenn eine Bundesfernstraße betroffen ist. Die Rechte des Bundes, gemäß dem Bundesfernstraßengesetz der Auftragsverwaltung Weisungen zu geben, können auch im Rahmen dieser Regelung gewahrt werden.

Hinsichtlich der mehr oder minder bedeutsamen weiteren Änderungsvorschläge der Ausschüsse darf ich auf die Ausschlußprotokolle verweisen.

Ich bitte das Plenum, dem Gesetz mit den Änderungsvorschlägen der beteiligten Ausschüsse gemäß der Drucksache 1/1/60 zuzustimmen, jedoch mit folgender Maßgabe:

1. Zu § 12 wäre dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post und des Finanzausschusses unter Ziff. 8a der Drucksache 1/1/60 aus den oben dargelegten Gründen zu folgen.

2. Zu § 14 wäre dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post unter Ziff. 9a der Drucksache 1/1/60 aus den gleichfalls dargelegten Gründen der Vorzug zu geben.

Soweit mein Bericht. Gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich noch auf folgendes aufmerksam mache. In der Drucksache 1/1/60 bedarf die Begründung unter Ziff. 4b — es handelt sich um § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs — einer Ergänzung:

Es ist verfassungspolitisch bedenklich, die Auftragsverwaltung auf die Fälle auszudehnen, in welchen eine Kreuzung zwischen Bundesfernstraßen und einer Eisenbahn, die nicht zur Bundesbahn gehört, in Frage kommt.

(B) Sie wird als Einleitungsabsatz der Begründung eingefügt. Zugleich wird in dem bisherigen Absatz 1 der Begründung der letzte Satz gestrichen.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß in der Begründung des Finanzausschusses in seiner Empfehlung zu § 14 — ich darf Sie bitten, die Drucksache 1/1/60, Seite 10, aufzuschlagen — vor dem letzten Absatz noch folgender Absatz eingefügt werden muß:

Der Vorschlag des Bundesrates sieht keine Entlastung der Straßenbaulastträger, insbesondere der Landkreise und Gemeinden, vor. Der Bundesrat geht dabei von der Erwartung aus, daß das Straßenbaufinanzierungsgesetz eine wesentliche finanzielle Entlastung der Gemeinden und Landkreise bringen wird.

Ich darf bitten, bei der Abstimmung diese Änderungen zu berücksichtigen.

**Vizepräsident von Hassel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr.-Ing. Seebohm,** Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu dieser Vorlage einige grundsätzliche Bemerkungen.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Eisenbahnkreuzungsgesetzes vorgelegt, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten an

(C) Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen im ganzen neu ordnen soll. Das alte Kreuzungsgesetz von 1939 hat nicht nur wegen seiner starren Kostenhalbierung ständig erhebliche Schwierigkeiten hervorgerufen, sondern es ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen kaum noch praktikabel. Das hat in vielen Fällen zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Kreuzungspartnern geführt, die der Beseitigung akuter Gefahrenlagen an Kreuzungen wenig dienlich waren und erhebliche Verzögerungen veranlaßten.

Die Regierungsvorlage trägt den Erfahrungen der zurückliegenden Zeit Rechnung und bemüht sich um eine Regelung, die den Belangen der beiden beteiligten Verkehrswege Schiene und Straße weitgehend entgegenkommt. In erster Linie sollen die Beteiligten selbst handeln und sich über die notwendigen Maßnahmen verständigen. Deshalb ist einer der leitenden Grundsätze der Neuordnung das **Vereinbarungsprinzip**. Es soll den Beteiligten vor Augen führen, daß sie selbst in erster Linie für die Sicherheit an ihren Kreuzungen zu sorgen haben. — Ich darf auf die Urteilsbegründung im Laufener Prozeß verweisen, wo ja gerade dieses Problem eine entscheidende Rolle gespielt hat. — Gleichzeitig aber werden auch die Verantwortlichkeiten der Ordnungsbehörden und der Aufsichtsbehörden klar herausgestellt. Die Kosten einer Maßnahme soll derjenige tragen, der sie veranlaßt hat und in dessen Interesse sie liegt. Dies ist ein weiterer leitender Grundsatz der Neuordnung: das **Veranlassungsprinzip mit Vorteilsausgleich**.

(D) Der weitaus größte Teil der Mitglieder der beteiligten Bundesratsausschüsse hat bei der Beratung des Entwurfs die Notwendigkeit einer Neuordnung nicht in Zweifel gezogen. Es wurde auch zugestanden, daß die Kostenregelung so, wie sie die Regierungsvorlage vorsieht, außerordentlich gerecht sei. Dennoch wurde diese Regelung abgelehnt, und es wurden Änderungen vorgeschlagen, die der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat und die die Neuordnung des Kreuzungsrechts nach unserer Ansicht im ganzen in Frage stellen.

In erster Linie handelt es sich hierbei um den Vorschlag, an Stelle einer **Kostenregelung** nach dem Veranlassungsprinzip die Kosten weiterhin starr aufzuteilen. Allerdings soll von dem bisher auf den Eisenbahnunternehmer entfallenden Teil die Hälfte, d. h. ein Viertel der Gesamtkosten, der Staat, entweder der Bund oder das Land, tragen.

Zur Begründung dieses Vorschlags wird gesagt, die **starre Regelung** habe sich in der Vergangenheit bewährt; sie sei einfacher zu praktizieren als eine auf den Einzelfall abgestellte Kostenteilung, deren Errechnung schwierig sei und einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordere. Außerdem verlagere die Einführung des Veranlassungsprinzips die Kostenlast in einem unzumutbaren Maß von der Deutschen Bundesbahn auf die Länder und Gemeinden, die schon jetzt kaum in der Lage seien, ihren Anteil zu tragen.

Daß sich diese starre Regelung nicht bewährt hat, dafür sind die großen Schwierigkeiten, mit denen

(A) ich und mit mir die Straßenbauverwaltungen der Länder sowohl in ihrer Eigenschaft als Auftragsverwaltungen des Bundes als auch in ihrer Eigenschaft als Länderverwaltungen seit Jahren auf diesem Gebiet zu kämpfen haben, sowie die dadurch herbeigeführten Verzögerungen in der Gestaltung der Bahnübergänge Beweis genug. Auf die dadurch eingetretenen vermeidbaren Unfälle mit Toten, Verletzten und großen Sachschäden muß in diesem Zusammenhang mit allem Ernst hingewiesen werden.

Wenn der Verteilungsschlüssel festliegt, dann wird der Kreuzungspartner, der die Maßnahme nicht veranlaßt hat und an ihrer Durchführung möglicherweise kein Interesse hat, seine Heranziehung zu den Kosten als ein Unrecht empfinden und alles versuchen, um die Kostenteilungsmasse und damit seinen Anteil möglichst niedrig zu halten. Auf diese Weise beginnen die Auseinandersetzungen bereits bei der Planung, und oftmals bleibt diese stecken. Auch in diesem Jahre sind wieder 15 Millionen DM, die für die Beseitigung von Eisenbahnkreuzungen durch Über- oder Unterführungen vom Bund zur Verfügung gestellt worden sind, wegen der Schwierigkeiten bei der Planung nicht zur Auszahlung und zum Einsatz gelangt.

Der nicht veranlassende Teil wird begreiflicherweise in dem Bestreben, möglichst billig davonzukommen, alles daran setzen, um die Erforderlichkeit der Maßnahme zu bestreiten und sie ihrem Umfang nach einzuschränken, und zwar auch zum Schaden der Sicherheit und der Zweckmäßigkeit. Das kann zur Folge haben, daß eine dringend notwendige Kreuzungsänderung schon bei ihrer Durchführung als fragwürdig erscheint, weil bei der Planung die weitere Verkehrsentwicklung nicht genügend berücksichtigt werden konnte. Der Verwaltungsaufwand bei diesen Auseinandersetzungen ist erfahrungsgemäß recht erheblich.

(B) Wenn dagegen derjenige Partner die Kosten zu tragen hat, der selbst an der Maßnahme interessiert ist, dann wird er die in technischer Hinsicht vernünftigste, rationellste und damit im Ergebnis auch wirtschaftlichste Lösung anstreben.

Der Hinweis auf die Kostenverlagerung von der Deutschen Bundesbahn auf die Länder und Gemeinden verliert bei näherer Betrachtung an Gewicht. Nach den in der Begründung genannten Zahlen würden auf die Länder 9 Millionen DM, auf die Kreise und Gemeinden 13 Millionen DM zusätzlich im Jahr entfallen. In dieser Sicht ist aber auch § 15 des Entwurfs zu betrachten, der die Anordnungsbehörde in die Lage versetzen soll, wirtschaftlich schwachen Beteiligten Zuschüsse zu gewähren. Die Anordnungsbehörde soll auf diesem Wege finanzielle Hilfe leisten können, wenn die Durchführung der angeordneten Maßnahme sonst an den Kosten scheitern müßte.

Da in allen Fällen, in denen die Deutsche Bundesbahn beteiligt ist, der Bundesminister für Verkehr nach dem Gesetzentwurf Anordnungsbehörde ist, kann es durch diese Bestimmung ermöglicht werden, daß endlich gefährliche Bahnübergänge, um deren Beseitigung schon lange gerungen wird, be-

(C) seitigt werden, ohne daß ein leistungsschwacher Straßenbaulastträger als Veranlasser über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinaus belastet wird. Damit kann sicher ein gewisser Ausgleich für die Verlagerung der Kostenlast erzielt werden.

Durch die Änderungsvorschläge werden zudem gerade die Gemeinden und Kreise gegenüber der bisherigen Rechtslage keineswegs besser gestellt, als im Entwurf vorgesehen ist. Sie müßten weiterhin die Hälfte der Kosten für alle Maßnahmen an Kreuzungen zahlen, an denen sie beteiligt sind.

Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß eine **Beseitigung des Veranlassungsprinzips** und die Beibehaltung der starren Kostenteilung gleichzeitig auch den übrigen Leitgedanken des Entwurfs die Grundlage entzieht. Damit wird das Ziel einer Neuordnung in Frage gestellt, die, wie auch die Gutachten erweisen, ein sehr wesentliches Element für die Gesundung der Deutschen Bundesbahn darstellt.

Bei einer starren Kostenbeteiligung bleibt nämlich für eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten selbst kein Raum. Sie könnten sich nur noch über  $\frac{3}{4}$  der Kosten einigen; wegen des restlichen Viertels müßten sie sich an den Staat wenden. Eine Vereinbarung hätte also nur noch Sinn, wenn von Anfang an der Staat als Dritter daran teilnimmt. Dadurch wäre aber der Grundsatz, daß die beiden beteiligten Baulastträger in erster Linie selbst die Verantwortung für die Verkehrssicherheit tragen und sich daher untereinander verständigen sollen, beseitigt. Die Beteiligten könnten sich selbstverantwortlich (D) nur noch dann einigen, wenn sie auf den Kostenanteil des Staates verzichten würden; dazu dürfte sich aber wohl kaum jemand bereit finden.

Auch die Bestimmung über die Gewährung von Zuschüssen durch die Anordnungsbehörde verliert ihren Sinn, wenn der Staat ohnehin immer einen festen Anteil zu übernehmen hat, ganz gleich, ob im Einzelfall eine finanzielle Notwendigkeit besteht oder nicht. Wenn der Staat sich an jeder Maßnahme im gleichen Verhältnis finanziell beteiligen muß, wird er zwangsläufig seine Mittel verzetteln, statt sie schwerpunktmäßig dort einsetzen zu können, wo Sofortmaßnahmen geboten sind oder wo eine Maßnahme wegen ihres baulichen Umfangs einen wirtschaftlich schwachen Beteiligten besonders hart belasten würde.

Die Beseitigung des Veranlassungsprinzips führt also im Ergebnis dazu, daß eine wirklich gerechte Kostenregelung aufgegeben wird, ohne daß eine bessere oder auch nur zweckmäßigere Lösung an ihre Stelle tritt.

Die Einhaltung und Verbesserung der **Verkehrssicherheit an Bahnübergängen** verlangen von allen Beteiligten — von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von den Eisenbahnen — große Opfer. Gerade deshalb muß für die wirtschaftlich Schwachen ein Weg gefunden werden, der sie in die Lage versetzt, den auf sie entfallenden Teil der Last zu tragen. Voraussetzung dafür ist aber eine Rechtsgrundlage, die die Beziehungen zwischen den Betei-

(A) ligten so gerecht wie möglich regelt und den Verantwortlichen ein brauchbares Mittel zum Kampf gegen die Verkehrsnot an Bahnübergängen in die Hand gibt. Ein solches Mittel ist nach unserer Auffassung der vorliegende Entwurf.

Ich darf Sie deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, dringend bitten, doch der Regierungsvorlage in ihren Grundgedanken zuzustimmen.

**Vizepräsident von Hassel:** Ich danke dem Herrn Bundesverkehrsminister.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich darf in die Abstimmung eintreten. Ich bitte Sie, die Drucksache 1/1/60 zur Hand zu nehmen. Sind Sie damit einverstanden, daß ich über die Ziff. 1 bis 4a gemeinsam abstimmen lasse? — Wer diesen Ziffern zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 4b. Ich weise darauf hin, daß die Begründung, wie vom Berichterstatter vorgetragen wurde, zu ergänzen ist. Wer Ziff. 4b mit dieser Ergänzung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 5a! — Angenommen!

Ziff. 5b — Angenommen!

Über Ziff. 6 und 7 können wir gemeinsam abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 6 und 7 sind angenommen.

(B)

Bei Ziff. 8 widersprechen die Vorschläge unter a und b einander. Der Vorschlag unter b scheint weiterzugehen, so daß ich zunächst darüber abstimmen lasse. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer Ziff. 8a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Auch bei Ziff. 9 widersprechen die Vorschläge unter a und b einander. Der Vorschlag unter b geht offenbar weiter. Ich darf darauf hinweisen, daß die Begründungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu Ziff. 9b sich nicht ausschließen. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß der Berichterstatter eine Ergänzung der Begründung des Finanzausschusses zu Ziff. 9b vorgetragen hat. Wer Ziff. 9b mit dieser Ergänzung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 9a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ich darf Sie bitten, damit einverstanden zu sein, daß die Begründungen der Vorschläge zu den §§ 11, 12 und 14 des Sachzusammenhangs wegen vom Sekretariat zusammengefaßt und redaktionell überarbeitet werden. — Ich höre keinen Widerspruch.

Der Bundesrat hat danach beschlossen, zu dem Entwurf eines Eisenbahn-Kreuzungsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen

und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 (C) Abs. 2 GG zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Neuregelung des Fremdreten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG)** (Drucksache 27/60).

**Ernst** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Gesetzes für die Vertriebenen und Flüchtlinge, aber auch wegen der Problematik hinsichtlich der Finanzierung darf ich für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik zur Begründung seiner Stellungnahme einiges bemerken.

Ausschuß und Bundesrat haben bereits beim ersten Durchgang im Mai 1959 die Konzeption des Gesetzes, die von der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Sozialversicherung der Bundesrepublik an Stelle der bisherigen Entschädigung für die außerhalb der Bundesrepublik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausgeht, bejaht. Die damaligen Änderungsvorschläge des Bundesrates sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum großen Teil berücksichtigt worden.

In der Frage der Besitzstandswahrung für die Berliner Rentner hat sich der Bundestag entsprechend der Bundesratsempfehlung für die Besitzstandswahrung gegen den Standpunkt der Bundesregierung ausgesprochen. Hinsichtlich der Übernahme der aus dem Gesetz erwachsenden Mehraufwendungen trat dagegen der Bundestag der Auffassung der Bundesregierung bei, nach der die Mehrkosten für die Knappschaftsversicherung vom Bund, die sonstigen Mehrkosten aber von den Versicherungsträgern übernommen werden sollen. Hier hatte der Bundesrat empfohlen, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die zu erwartenden Mehrkosten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom Bund zumindest in dem Umfange zu tragen sind, in dem durch dieses Gesetz Bundesmittel beim Lastenausgleich und bei der Kriegspopferversorgung eingespart werden.

Der Schwerpunkt der erneuten Ausschußberatung lag dementsprechend bei der Finanzierung, gegen die beachtliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert wurden. So beantragte ein Land die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, erstens, für Aufwendungen der Versicherungsträger, die durch dieses Gesetz neu entstehen und die nicht auf Beitragszahlungen an Versicherungsträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes beruhen, die Kostenerstattung als Kriegsfolgeleistungen durch

(A) den Bund vorzusehen, und zweitens, für die Feststellung und Gewährung der Leistungen im Bereich der Unfallversicherung die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung für zuständig zu erklären.

Die Begründung des Antrags ging davon aus, daß die durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz 1953 bedingten finanziellen Aufwendungen als Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG zu betrachten wären und daß sich auch durch die geänderte Konzeption des Fremdrentenrechts, die an Stelle der Entschädigung die Eingliederung setzt, im Wesen der hierzu notwendigen Aufwendungen kein Wandel vollzogen hat. Wenn aber danach die Mehraufwendungen des vorliegenden Neuregelungsgesetzes grundsätzlich als Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG anzusehen seien, ergäbe sich als Folge, das Neuregelungsgesetz durch Vorschriften zu ergänzen, durch die der Bund bestimmt, daß und wie er diese Mehraufwendungen trägt. Die Begründung stellte abschließend fest, daß im Hinblick auf die Aufwendungen sowohl in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten als auch in der Unfallversicherung das Gesetz in der vorliegenden Fassung mit Art. 120 GG unvereinbar wäre.

Der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand im federführenden Ausschuß keine vorbehaltlose Unterstützung. Es wurde darauf hingewiesen, daß es im wesentlichen um die Frage gehe, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959, durch die das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen für nichtig erklärt wurde, in gleicher Weise auf den Meinungsstreit zwischen Bund und Sozialversicherungsträgern übertragen werden kann. Wenn auch Art. 120 GG für eine Sonderbehandlung der Sozialversicherungsträger zu sprechen scheine, so seien die Meinungen darüber doch sehr geteilt, und schließlich sei es fraglich, ob der später tagende Rechtsausschuß sich einem etwaigen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Anrufung des Vermittlungsausschusses anschließen werde. Bedenken wurden ferner geäußert, ob überhaupt eine Lösung des vielschichtigen Problems im Vermittlungsausschuß erfolgen und dadurch die von mehreren Versicherungsträgern beabsichtigte Verfassungsklage vermieden werden könnte.

Die vorgetragenen Zweifel hatten zur Folge, daß der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vom federführenden Ausschuß zwar einstimmig, aber doch mit dem Vorbehalt angenommen wurde, daß der Rechtsausschuß den verfassungsrechtlichen Bedenken beitrifft. Gleichzeitig wurde der Anregung zugestimmt, auch den Finanzausschuß um Stellungnahme zu dieser grundsätzlichen Finanzverfassungsfrage zu bitten.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 28. 1. 1960 die verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 120 GG verneint und beschlossen, einem etwaigen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ausdrücklich zu widersprechen.

Auch der Rechtsausschuß ist in seiner Sitzung (C) am gleichen Tage nach eingehender Prüfung mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen das vorliegende Gesetz **verfassungsrechtliche Bedenken** aus Art. 120 GG **nicht bestehen**. Er begründet seine Stellungnahme insbesondere damit, daß bei Art. 120 Abs. 1 GG von zwei Gruppen von Fällen auszugehen sei, nämlich den Besatzungskosten und den Kriegsfolgelasten einerseits und den Zuschüssen zu den Sozialversicherungslasten andererseits. Die vom Bund zu tragenden Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung würden nach den entsprechenden Sozialversicherungsgesetzen bestimmt. Die erste Alternative des Art. 120 Abs. 1 GG dürfe nicht mit der zweiten vermischt werden; neben den Zuschüssen des Bundes zu den Leistungen der Sozialversicherung sei kein Raum für die Erstattung von Kriegsfolgelasten.

Mit dieser ablehnenden Stellungnahme war die vorbehaltliche Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses gegenstandslos** geworden. Der Ausschuß, der in der vorangegangenen Beratung die materiellrechtliche Regelung des Gesetzes und die sich daraus ergebenden Leistungsverbesserungen nochmals bejaht hatte, sprach sich nunmehr in einer abschließenden Stellungnahme einstimmig dafür aus, dem Bundesrat die Zustimmung zum Gesetz zu empfehlen.

Ich begrüße es im Interesse der zahlreichen Fremdrentner, die auf die Verabschiedung dieses Gesetzes warten, daß eine Anrufung des Vermittlungsausschusses sich als nicht erforderlich herausgestellt hat, und bitte das Hohe Haus, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik dem Gesetz zuzustimmen. (D)

**Vizepräsident von Hassel:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, insbesondere zu den Entwicklungsländern (Drucksache 17/60).**

**Kiesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, insbesondere zu den Entwicklungsländern, beginnt mit folgenden Sätzen:

Die Industrieländer der westlichen Welt, unter ihnen die Bundesrepublik, stimmen in der Auffassung überein, daß die wirtschaftliche Förderung der Entwicklungsländer eine Aufgabe

(A)

von großer Bedeutung ist. Sie sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe zu leisten.

Man kann nicht schlichter und nüchterner von dieser Aufgabe sprechen, von deren Lösung wahrscheinlich unser aller Schicksal abhängt. Weil dies so ist, steht es diesem Hohen Haus, glaube ich, wohl an, den Gesetzentwurf nicht einfach stillschweigend Revue passieren zu lassen, sondern wenigstens ein paar Gedanken dazu vorzutragen.

Natürlich ist es unmöglich, bei einer solchen Gelegenheit die ganze ungeheure Problematik darzustellen; aber ich möchte doch wenigstens einige Bemerkungen, die auch an die **Verantwortung der Länder** auf diesem Gebiete rühren, dazu machen.

Die wirtschaftliche Förderung der Entwicklungsländer ist nur ein Teil einer sehr viel umfassenderen Aufgabe, die man mit dem einen Satz umschreiben kann: Wir sind heute dabei, unsere Welt von Grund aus umzubauen. Was in Asien und in Afrika, zum Teil auch in Lateinamerika, vor sich geht, hat in der uns bekannten Geschichte unserer Welt keinen Vergleich. Für rund anderthalb Milliarden Menschen geht es darum, aus den primitivsten und elendsten Daseinsverhältnissen herauszukommen, Hunger und Not zu überwinden und ein menschenwürdiges Leben zu erkämpfen.

Die westliche Welt hat es Gott sei Dank aufgegeben, das Problem nur unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung verlässlicher Bundesgenossen zu betrachten; sie beschränkt sich nicht einmal mehr darauf, die Aufgabe darin zu sehen, in weiten Teilen der Welt durch praktische Hilfe Dämme gegen die weitere Ausbreitung des Kommunismus zu errichten. Ich glaube, daß Nixon in seinem bekannten Streitgespräch in Moskau gegenüber der dualistischen Koexistenzparole des Herrn Chruschtschow die richtige Entgegnung gefunden hat, als er sagte, es handle sich nicht darum, daß der eine Teil der Welt den anderen Teil im Koexistenzwettkampf besiege, sondern die Aufgabe sei die, überall in der Welt, wo es darum gehe, Hunger, Not und Elend zu besiegen, um diesen Sieg zu kämpfen. Damit hat der Westen eine Parole gefunden, die sich endlich von bloßen Antiparolen absetzt, die wir in den vergangenen Jahren in der westlichen Welt sattsam genug gehört haben. Es genügt diesen Hunderten von Millionen hungernder Menschen ja auch nicht, wenn wir darauf hinweisen, daß es uns um die Wahrung unserer altehrwürdigen Tradition gehe. Es geht uns wahrlich auch darum. Aber für jene Menschen geht es in erster Linie um die **Überwindung des Hungers**.

Ich sagte, daß hier nur ein Teil der Aufgabe — aber er ist wichtig genug — angesprochen ist. Jeder, der sich mit den Problemen befaßt hat, weiß, wie viel davon abhängt, daß diese wirtschaftliche Hilfe wirksam wird, daß es nicht nur ein Hineinschütten in ein Faß ohne Boden oder wie eine Hilfe bleibt, die man einer bankrotten Firma zuteil werden läßt, ungenügend, um den Bankrott abzuwehren.

Hier ist ein Anfang gemacht. Der Anfang muß <sup>(C)</sup> seine Fortsetzung in der **geistigen Begegnung** finden, und hier liegt die Aufgabe, die die Länder wesentlich mit zu erfüllen haben. Es handelt sich um eine Erziehungsaufgabe gewaltigen Umfangs. Ich bin fest davon überzeugt — und ich weiß, viele im deutschen Volk sind es mit mir —, daß der Sieg dessen, was wir Freiheit und Menschenwürde nennen, in jenen gewaltigen Räumen unserer Erde nur möglich ist, wenn eine geistige Begegnung, ein gegenseitiges Verstehen zwischen den Menschen dort und den Menschen der westlichen Welt stattfindet. Das ist leicht gesagt, enthält aber eine schwierige Problematik. Ich darf nur darauf hinweisen, daß, wie wir immer wieder hören, Ingenieure, Ärzte, Organisatoren und Kaufleute hinausgehen, aber den **menschlichen Kontakt** draußen nicht finden, daß sie sich, statt Verbindung mit den Einheimischen aufzunehmen, in abgeschlossenen Kolonien lebend, isolieren, ganz im Gegensatz zu den Russen, die wie man hört, das keineswegs dressiert und gedrillt anders halten.

Wir haben hier im Lande Tausende und aber Tausende von **ausländischen Praktikanten und Studenten**, die, wie wir wissen, noch immer nicht in der rechten Form aufgenommen werden, um die man sich immer noch nicht genügend kümmert, weil, zum Teil auf beiden Seiten, auch die geistigen Voraussetzungen fehlen. Hier werden wir vor allem im Bereich unserer Kulturkompetenz und unserer Kulturverwaltungen zusammen mit den Hochschulen und den Schulen in den kommenden Jahren noch sehr viel zu tun haben.

Es handelt sich nicht nur um eine Leistung der Konstrukteure und der Diplomaten, sondern um eine Gesamtleistung des ganzen deutschen Volkes, das aufgerufen ist, an der vielleicht wichtigsten Aufgabe unserer Epoche mitzuwirken. <sup>(D)</sup>

Lassen Sie mich, Herr Präsident, mit folgendem Gedanken schließen. Das deutsche Volk hat infolge eines verhängnisvollen Laufes seiner Geschichte keine Gelegenheit gehabt, an der Umwandlung der Welt zu Beginn der Neuzeit und in den nachfolgenden Jahrhunderten teilzunehmen; die Welt ist in jener Zeit wesentlich von anderen Mächten Europas geprägt worden. Das mag für uns heute auch sein Gutes haben; sicherlich hat es sehr viel Nachteiliges und Schlimmes für uns mit sich gebracht. Es wäre aber sehr viel verhängnisvoller, wenn nunmehr bei der Ablösung des Kolonialismus — es handelt sich dabei ja nicht nur um eine Liquidierung, sondern um einen Um- und Aufbau der Welt wie nie zuvor — das deutsche Volk erneut fehlen würde.

**Vizepräsident von Hassel:** Meine Damen und Herren, darf ich eine kurze Bemerkung hinzufügen. Die Ministerpräsidenten und die Vertreter der Länder haben heute morgen Herrn Kollegen Kiesinger gebeten, wegen der Bedeutung dieser Materie für die Länder im Bundesrat einige Worte zu sagen. Ich glaube, daß wir alle Herrn Ministerpräsidenten Kiesinger für diese Stellungnahme danken dürfen.

(A) Der federführende Wirtschaftsausschuß und der mitbeteiligte Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Der Bundesrat ist aber der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, weil es in § 4 das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1960 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1960)** (Drucksache 14/60)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksachen 14/1/60 — Antrag des Landes Schleswig-Holstein —, 14/2/60 — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — und 14/3/60 — Antrag des Landes Niedersachsen — zur Hand zu nehmen.

**Ernst** (Nordrhein-Westfalen): Ich schlage vor, daß wir uns auf den Wortlaut des Antrags von Niedersachsen einigen und dort statt 10 Millionen DM den Betrag von 20 Millionen DM als **Bindungsermächtigung für Förderungsmaßnahmen** einsetzen.

**Vizepräsident von Hassel:** Genau derselbe Vorschlag wäre von mir gekommen. Die Anträge von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterscheiden sich dadurch, daß in dem Antrag des Landes Niedersachsen auch die **Evakuierten** einbezogen werden, während in dem Antrag von Nordrhein-Westfalen statt der 10 Millionen DM eine Bindungsermächtigung von 20 Millionen DM vorgesehen ist. Dürfen wir uns dahin verständigen, unter Zusammenfassung der drei Anträge so zu beschließen, daß bezüglich des Personenkreises die von Niedersachsen vorgeschlagene Formulierung genommen wird und daß bezüglich der Höhe der von Nordrhein-Westfalen empfohlene Betrag eingesetzt wird?

**Dr. Busch**, Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftlichen Besitz des Bundes: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Bundesregierung bitte ich, den gestellten Antrag abzulehnen. Sie wissen, daß über die **Frage der Bindungsermächtigung** bei der Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes jeweils sehr eingehend gesprochen worden ist. Sie erinnern sich auch, daß der Wunsch sowohl dieses Hohen Hauses wie auch des Bundestages dahin geht, Bindungsermächtigungen in den Wirtschaftsplan möglichst nicht aufzunehmen. Bei der Aufstellung des diesjährigen Wirtschaftsplanes, der Ihnen zur Beratung vorliegt, hat der interministerielle Ausschuß ebenso wie die Bundesregierung von der Aufnahme von Bindungsermächtigungen — mit Ausnahme der Bindungsermächtigung für Berlin — abgesehen.

(C) Im vorliegenden Falle scheint mir eine Bindungsermächtigung aber auch nicht notwendig zu sein. Aus dem Jahre 1959 stehen noch 30 Millionen DM zur Verfügung, und im Wirtschaftsplan sind 40 Millionen DM für die Kreditgewährung an den besagten Personenkreis vorgesehen. Damit stehen insgesamt 70 Millionen DM zur Hergabe von Krediten an Flüchtlinge usw. zur Verfügung.

Hinzu kommt, daß wir diesen Betrag praktisch in einem dreiviertel Jahr ausgeben können. Der neue Wirtschaftsplan beginnt am 1. April und endet bereits am 31. Dezember. Wir haben nicht die Absicht, das eine Viertel einzusparen, das dann noch überhängt; wir wollen es vielmehr im Rechnungsjahr 1960 ausgeben.

Es stehen also 70 Millionen DM zur Verfügung. Erfahrungsgemäß haben wir im Quartal Zusagen an Kreditbewilligungen von etwa 15 Millionen DM. Wenn im Jahre 1960 Kreditbewilligungen in Höhe von insgesamt 60 Millionen DM anfielen, bliebe immer noch ein Betrag von 10 Millionen DM übrig; dieser Betrag könnte dann noch dazugegeben werden.

Da ein echtes Bedürfnis für diese Bindungsermächtigung nach unserer Überzeugung nicht vorliegt und aus grundsätzlicher Einstellung zu der Bindungsermächtigung bitte ich Sie, die Anträge abzulehnen.

**Vizepräsident von Hassel:** Ich danke den Herrn Vertreter der Bundesregierung. Die Vorschläge der drei Länder liegen vor. Wir haben uns (D) verständigt, sie zu einem Vorschlag zusammenzufassen. Wer der Zusammenfassung aus den Vorschlägen der drei Länder zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem **Entwurf des ERP-Wirtschaftsgesetzes 1960** die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind** (Drucksache 12/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, der Finanzausschuß und der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Däne-**

- (A) mark über Leistungen zugunsten dänischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind (Drucksache 15/60).

Eine Berichterstattung ist ebenfalls nicht vorgesehen. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, der Finanzausschuß und der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz über das Abkommen vom 18. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze** (Drucksache 31/60).

Auf eine Berichterstattung kann hier verzichtet werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)** (Drucksache 32/60).

(B)

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Zollabkommen vom 15. Januar 1958 über die zur Ausbesserung von EUROP-Wagen verwendeten Ersatzteile** (Drucksache 28/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 16/60).

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Drucksache 16/1/60 ersichtliche Änderung vorzu-

schlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß hat diesem Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ausdrücklich widersprochen.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Drucksache 16/1/60 unter II abstimmen. Wer diesem Änderungsvorschlag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich vom 26. August 1952** (Drucksache 10/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Das Wort wird nicht gewünscht; Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(D)

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete** (Drucksache 2/60).

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Es erfolgt kein Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern** (Drucksache 3/60).

(A) Eine Berichterstattung kann hier ebenfalls entfallen. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 18. März 1959 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens (Drucksache 4/60).**

Auch hier können wir auf eine Berichterstattung verzichten. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. — Sie sind damit einverstanden.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 5/60).**

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 die erbetene **Entlastung gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 426/59).**

Eine Berichterstattung kann hier entfallen.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Die Bundesregierung wird im übrigen **gebeten**, die **Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen**. Damit erübrigt sich wohl eine Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961 (Drucksache 401/59).**

(C) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Kein Widerspruch! Es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse, passiert usw.) (Drucksache 19/60).**

Berichterstattung ist nicht notwendig. Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Zweilundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Wälzlagerstahl usw.) (Drucksache 24/60).**

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen die Verordnung **keine Bedenken zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch.

(D)

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 1 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 24. November 1955 in der Fassung des Zolltarifgesetzes vom 27. Juli 1957 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 so **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Vollziehungsanweisung — VollZA) (Drucksache 382/59).**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die aus der Drucksache 382/1/59 unter II ersichtlichen **Änderungen Berücksichtigung finden**. Ich glaube, daß wir über diese Änderungsvorschläge insgesamt abstimmen können. Wer stimmt diesen Änderungsvorschlägen zu? — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Drucksache 13/60).**

- (A) Keine Berichterstattung! Ich darf bitten, die Ausschußempfehlungen auf Drucksache 13/1/60 zur Hand zu nehmen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 13/1/60 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe Ziff. 1 der Ausschußvorlage zur Abstimmung auf. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 1. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 11/60).**

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch; ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschußempfehlung **beschlossen** hat. Die Bundesrat schließt sich der **Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

- (B) **Empfehlung beschlossen** hat. Die Bundesrat schließt sich der **Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Aufbringung des Unterschiedsbetrages nach dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (Drucksache 434/59).**

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; ich stelle fest, daß wir entsprechend **beschlossen** haben.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zur Arbeitszeitordnung und zum Jugendschutzgesetz (Baupraktikantinnen-Verordnung) (Drucksache 390/59).**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der in der Drucksache 390/1/60 unter I vorgeschlagenen

Änderung **zuzustimmen**. Der Ausschuß für Kultur- (C) fragen empfiehlt, der Verordnung so **zuzustimmen**.

Ich lasse über den Änderungsvorschlag unter I der Drucksache 390/1/59 abstimmen. Wer **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben **angenommenen Änderung** **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

- a) **Übereinkommen Nr. 108 über staatliche Personalausweise für Seeleute,**
- b) **Übereinkommen Nr. 109 über die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Neufassung vom Jahre 1958),**
- c) **Empfehlung Nr. 105 betreffend den Inhalt der Schiffsapotheken,**
- d) **Empfehlung Nr. 106 betreffend die funktärztliche Beratung der Schiffe auf See,**
- e) **Empfehlung Nr. 107 betreffend die Anheuerung der Seeleute zum Dienst auf im Ausland eingetragenen Schiffen,**
- f) **Empfehlung Nr. 108 betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute im Zusammenhang mit der Eintragung der Schiffe,** (D)
- g) **Empfehlung Nr. 109 betreffend die Heuern, die Arbeitszeit an Bord und die Besatzungsstärke (Drucksache 357/59).**

Eine Berichterstattung über die genannten **Empfehlungen der Internationalen Arbeitskonferenz** ist nicht erforderlich. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen in der Drucksache 357/1/59, von den Vorlagen **Kenntnis zu nehmen und zur Empfehlung Nr. 106 eine EntschlieÙung anzunehmen**.

Die EntschlieÙung hat folgenden Wortlaut:

Zu der Empfehlung Nr. 106 der Internationalen Arbeitskonferenz hat die Bundesregierung festgestellt, daß weder für den Funkverkehr zwischen der Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle noch für die ärztliche Beratung selbst Gebühren erhoben werden.

Die ständige Zunahme der ärztlichen Beratungen nötigt die Krankenhäuser, einen ärztlichen Bereitschaftsdienst — besonders in der Nacht — einzurichten. Der **funktärztliche Beratungsdienst** wird von inländischen und ausländischen Schiffen in Anspruch genommen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den betreffenden Ärzten hierfür aus Bundesmitteln eine Vergütung zu gewähren ist und daß der Bund die erforderlichen Mittel in Höhe von

(A) ca. 3000 bis 5000 DM zur Verfügung stellt.  
Sind Sie mit der Entschliebung zur Empfehlung Nr. 106 einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschlußempfehlung folgt und dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 18/60).

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat in der Drucksache 18/1/60, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den **Senator für Arbeit Karl Weßling**, Bremen, an Stelle des ausgeschiedenen Senators van Heukelum als Mitglied des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen**. — Ich höre keinen Widerspruch; der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Gesetz zu den Verträgen vom 3. Oktober 1957 des Weltpostvereins** (Drucksache 23/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich höre keine Einwendungen; wir haben so **beschlossen**.

(B) Punkt 29 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Mai 1957 über den Austausch von Postpaketen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba** (Drucksache 8/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch; der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Gesetz zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1958** (Drucksache 29/60).

Von einer Berichterstattung können wir absehen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mir Abschrift seines Schreibens vom 2. Februar 1960 an den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt, in dem er darauf hinweist, daß im französischen Wortlaut dieses Abkommens in Kapitel XIV zu Beginn des Art. 38 Abs. 6 die Worte: „Pour autant que sa législation le permet . . .“ hinzuzufügen sind, die in der französischen Fassung beim Druck ausgelassen wurden. Dieser Druckfehler hat auf unseren heutigen Beschluß keinen Einfluß, weil der Wortlaut dieses Übereinkommens in englischer Sprache gleichermaßen verbindlich und vollständig ist. Die deutsche Übersetzung hat diese Einfügung ebenfalls berücksichtigt.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich sehe keinen Widerspruch; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Gesetz zu der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zu dem Abkommen vom 21. November 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung allgemeiner Zollfragen** (Drucksache 33/60).

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Ich höre keine Einwendungen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel** (Drucksache 435/59).

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Wir haben auf Drucksache 435/2/59 einen Antrag gestellt. Es hat sich herausgestellt, daß das Bundeswirtschaftsministerium gegen diesen Antrag beachtliche Einwendungen geltend macht. Ich bitte darum, den Punkt **von der Tagesordnung abzusetzen** und die Verordnung nochmals an die Ausschüsse zu geben, damit die angesprochenen Fragen geklärt werden können. (D)

**Vizepräsident von Hassel:** Dem Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen kann wohl entsprochen werden. Bestehen irgendwelche Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann geben wir die Verordnung **erneut an die Ausschüsse**, und zwar an den Wirtschaftsausschuß und an den Rechtsausschuß. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel** (Drucksache 436/59).

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben; es ist so **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes** (Drucksache 21/60).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

## (A) Punkt 35 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe (Drucksache 6/60).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 6/1/60 vor.

Wer der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen.

## Punkt 36 der Tagesordnung:

**Änderung des Musters des Personalausweises (Drucksache 437/59).**

Berichterstattung entfällt. Änderungsvorschläge liegen nicht vor. — Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vorlage gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 zuzustimmen.

## Punkt 37 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen des Deutschen Patentamts (Drucksache 26/60).**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der (B) federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

## Punkt 38 der Tagesordnung:

**Gesetz zu den Verträgen vom 22. September 1958 über die Auslieferung und über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (Drucksache 34/60).**

/ Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Bundesrat hat bei der Beratung des Entwurfs im ersten Durchgang am 8. Mai 1959 die Auffassung vertreten, daß das Ratifikationsgesetz seiner Zustimmung bedarf, und eine entsprechende Änderung der Eingangsworte beschlossen. Der Bundestag hat das Gesetz am 27. Januar dieses Jahres aber unverändert verabschiedet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, erneut festzustellen, daß das Ratifikationsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

## Punkt 39 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 35/60).**

Eine Berichterstattung entfällt. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist dementsprechend beschlossen.

## Punkt 40 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 36/60).**

Berichterstattung ist nicht notwendig. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

## Punkt 41 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag vom 11. Mai 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über den gegenseitigen Schutz von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst (Drucksache 7/60).** (D)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

## Punkt 42 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/60).**

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 1/60 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Meine Damen und Herren, ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf den 26. Februar 1960 ein und schließe die 214. Sitzung des Bundesrates.

(Schluß der Sitzung: 11.50 Uhr.)